

VIP 3 und 4 Medienfonds: Wird das Fondskonzept von Gerichten akzeptiert?

Es ist selten, dass steuerorientierte Kapitalanlagen wie die Filmfonds VIP 3 und 4 so intensiv von Ermittlungsbehörden, Finanzämtern und auch von Gerichten untersucht werden. Dabei spielt die steuerliche Seite des Fondskonzepts die zentrale (Film-)Rolle. Wo die rechtlichen Knackpunkte liegen, fragen sich viele Anleger. Schon dieser kurze Abriss zeigt: Das gesamte System ist äußerst komplex.

Produktion und Vertrieb eines Films

Im ersten Schritt erwirbt der Fonds die Rechte, um einen Film zu produzieren. Wie jede Ware, die in den Handel kommt, erst angefertigt werden muss, wird auch ein Film erst hergestellt, bevor ihn die Zuschauer in den Kinos zu sehen bekommen. Dabei zahlen Filmfonds regelmäßig – verkürzt dargestellt – den gesamten Kostenblock für die Herstellung des Films an den Produzenten bevor überhaupt der erste Drehtag begonnen hat. Dieses soll für die Anleger den größtmöglichen Steuervorteil gleich zu Beginn sichern. Wirtschaftlich wird die Herstellung des Films durch eine Fertigstellungsgarantie (Completion Bond) abgesichert.

In nahezu gleichem Atemzuge mit dem Produktionsauftrag werden vom Fonds die Lizenzen zur Vermarktung an den Vertrieb verkauft. Denn der wirtschaftliche Erfolg hängt nicht nur von einem guten Film ab, sondern auch – wie bei allen anderen Gütern – vom Vertrieb und der Akzeptanz am Markt. Aufgrund der vom Fonds verkauften Lizenzen darf der Distributer die Rechte an dem Film während einer festgelegten Zeit nutzen. Der Fonds erhält dafür zu einem späteren Zeitpunkt die Erlöse aus der Überlassung der Vermarktungsrechte.

Absicherung des Vertriebs Erfolgs

Wie bei der Produktion des Films soll auch der wirtschaftliche Erfolg ganz oder teilweise abgesichert werden. Hierzu wird in etlichen Fällen eine Versicherung oder in anderen Fällen eine Bank eingeschaltet. Der Absicherungsvertrag bei den Filmen der VIP-Fonds 3 und 4 wurde mit der Dresdner Bank bzw. der HypoVereinsbank abgeschlossen. In vielen Veröffentlichungen wird diese Vertragsbeziehung als Schuldübernahme oder Defeasance bezeichnet.

Zweideutige Geldströme

Die Finanzbehörde und die Staatsanwaltschaft gehen davon aus, dass es im Rahmen dieser gesamten – hier sehr vereinfacht dargestellten – Konstruktion zu zweideutigen Geldströmen gekommen ist, die gegen gesetzliche Regelungen verstoßen und in der Folge dem steuerlichen „Kick“ eines solchen Filmfonds den Garaus machen. Bereits erzielte Steuervorteile sind dem Fonds und in der Folge auch den Anlegern aberkannt worden. Außerdem sei nach Ansicht der Behörden ein Teil der Gelder nicht so verwendet worden, wie im Prospekt dargestellt.

Strafverfahren

Im Frühjahr 2007 wurde die Hauptverhandlung vor dem Landgericht München eröffnet und die Tatvorwürfe in der über 300 Seiten umfangreichen Anklageschrift verlesen. Das Strafverfahren ist bis in den Sommer 2007 terminiert. Parallel dazu ist gegen die Bescheide der Finanzämter Rechtsmittel eingelegt worden; der gesamte Instanzenzug einschließlich Finanzgerichte dürfte mit mindestens fünf Jahren zu veranschlagen sein.

30. April 2007 (HG)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personengruppen oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.